

**Streitkräfteamt**  
Ltr KompZResAngelBw



HAUSANSCHRIFT Pascalstraße 10s, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn

TEL +49 228 5504 6181  
FspNBw 3402 6181  
FAX 3402 6169

Lotus Notes SKA KompZResAngelBw Anfragen Reserve  
E-Mail

SKAKompZResAngelBwAnfragenReserve@Bundeswehr.org  
Bearbeiter Oberstlt Claus Richter (SKA)

## Verteiler

Bonn, 20. September 2021

## Handreichung für die Informationsarbeit - Grundbeorderung in der Bundeswehr – Version 2.0

- Bezug
1. Fachstrategie K-10/5 „Strategie der Reserve“ vom 18. Oktober 2019
  2. BMVg FüSK „Arbeitshilfe für die Truppe zur Einführung der Grundbeorderung zum 1. Oktober 2021“ vom 11. März 2021
  3. BMVg Pr-/InfoStab, ZDv 600/1 „Informationsarbeit“ vom 7. April 2020
  4. SKA KompZResAngelBw, „Handreichung für die Informationsarbeit - Grundbeorderung in der Bundeswehr“ vom 26.08.2021
- Az/Gz 16-83-02

- Anlage(n) 1. Zusammenstellung „Q & A Grundbeorderung in der Bundeswehr“

Diese Handreichung soll auf Grundlage des Bezuges 2 die in der Informationsarbeit Tätigen unterstützen, die an Sie herangetragenen Fragen zur Grundbeorderung in der Bundeswehr als ein maßgebliches Element der Strategie der Reserve zu beantworten.

Ergänzungen zur Vorversion 1.0 (Bezug 4) sind mit **| E** hervorgehoben.

In über die im Anhang aufgeführten hinausgehenden personalfachlichen Fragestellungen bitte ich einzubinden:

[BAPersBwVIReservistenanfragen@bundeswehr.org](mailto:BAPersBwVIReservistenanfragen@bundeswehr.org)

In anderweitige Fragestellungen bitte ich einzubinden:

[SKAKompZResAngelBwAnfragenReserve@bundeswehr.org](mailto:SKAKompZResAngelBwAnfragenReserve@bundeswehr.org)

Diese Handreichung für die Informationsarbeit wird periodisch aktualisiert.

In Vertretung

**KARASKI**  
Oberst

## OFFEN

### Verteiler

#### Intern

SKA Abt Ausb  
SKA Grp Pers  
SKA KompZResAngelBw  
SKA KompZResAngelBw – Dez Grds  
SKA KompZResAngelBw – Dez ResArb  
SKA KompZResAngelBw – Dez AusbRes  
SKA KompZResAngelBw – Dez Projekt-/Auftragsbezogene VstkgRes

#### Extern

BMVg LStab ÖA  
BMVg FüSK III 4  
BMVg P II 5  
Kdo H - PIZ Heer  
Kdo H - Kdo H Op G5 ResAngel/ Vet/ TrGtgVbd  
Kdo Lw - PIZ Luftwaffe  
Kdo Lw - Kdo Lw 3 I b  
MarKdo - PIZ Marine  
MarKdo - MarKdo Pers4 GrpLtr  
Kdo SKB - PIZ Streitkräftebasis  
Kdo SKB - KdoSKB Fü Pers Res  
Kdo San - PIZ Sanitätsdienst  
Kdo San - Kdo SanDstBw IX-4 Res  
Kdo CIR - PIZ CIR  
Kdo CIR - Kdo CIR Ref Res  
BAPersBw - PIZ Personal  
BAPersBw - BAPersBw I 2.1  
BAPersBw - Abt. VI 1.1  
BAPersBw - Abt. VI Ansprechstelle Reservisten  
BAIUD - PIZ IUD  
BAIUD - BAIUDBw PS 2 mil  
BAAINBw - PIZ AIN  
BAAINBw - BAAINBw ZA3.2 - ResAngel  
BAMAD - BAMAD ResAngel  
FüAkBw - Abt Fü Pers  
EinsFüKdo - EinsFüKdoBw J1 PersAngelKdo  
PlgABw - PlgABw ResAngel  
LufABw - LufABw StGrp PersBearb-Reservisten  
ZInFü - ZInFü Abt Fü Reservisten  
ZInfoABw RedBw - Themenplanung (mit der Bitte um Verteilung im Redaktionsverbund)  
ZInfoABw RedBw - Bürgerdialog

### nachrichtlich

Reservistenverband - Bundesgeschäftsführer  
im Beirat Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten vertretene Mitglieder

Zusammenstellung Q & A  
„Grundbeorderung in der Bundeswehr“  
(Version 2.0)

*Ergänzungen zur Vorversion 1.0 (Bezug 4) sind mit | E hervorgehoben.*

1. Frage: Was ist die Grundbeorderung (kurz: GBO)?

Antwort: Die Grundbeorderung ist ein Kernstück der Strategie der Reserve. Sie startet zum 01.10.2021. Sie legt vorrangig für die Verstärkungsreserve den Grundstein einer geregelten Personalbedarfsdeckung. Die Reserve wird durch die GBO gestärkt und noch mehr integraler Bestandteil der Bundeswehr sein, der gemeinsam mit der aktiven Truppe die Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zum Schutz unserer Heimat und des internationalen Krisenmanagements erfüllen wird.

2. Frage: Wen betrifft die Grundbeorderung?

Antwort: Die Grundbeorderung findet erstmalig für ALLE diejenigen Soldatinnen und Soldaten verpflichtend Anwendung, die mit Entlassungstermin ab 30.09.2021 die Bundeswehr wehrrechtlich verfügbar verlassen und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

D.h., eine Voraussetzung für eine Beorderung nach der Dienstzeit ist u.a. das Ergebnis der Entlassungsuntersuchung. Ist jemand generell nicht tauglich, wird sie/er auch nicht beordert. | E

3. Frage: **Werden aktive Angehörige der Reserve** grundbeordert?

Antwort: Wer bereits vor dem Entlassungsdatum 30.09.2021 Angehörige/Angehöriger der Reserve ist/war, wird **nicht** mehr grundbeordert.

Ausnahme: Im Falle eines DZE bei Wiedereinstellung nach dem 01.10.2021 wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Grundbeorderung vorgenommen. | E

4. Frage: Worin besteht der Unterschied zwischen "Verstärkungsreserve" und "Personalreserve"?

Antwort: Die Verstärkungsreserve umfasst alle Angehörigen der Reserve, die auf einem strukturgebundenen Dienstposten beordert sind. Vor allen in den "nicht-aktiven-Truppenteilen", die nahezu ausschließlich aus Reservistinnen und Reservisten bestehen, sind diese Dienstposten in der SollOrg ausgebracht. Die Kräfte der Verstärkungsreserve benötigen vor allem Heer, Luftwaffe, Marine, Sanität, SKB und Cyber zum Herstellen ihrer vollen Einsatzbereitschaft im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Zur Personalreserve gehören hingegen die Reservistinnen und Reservisten, die auf einem sogenannten "gespiegelten Dienstposten" beordert sind. Jeder militärische Dienstposten der SollOrg einer Dienststelle kann gespiegelt und besetzt werden. Diese Angehörigen der Reserve unterstützen in vielfältiger Hinsicht. Bei Abwesenheiten, Auftragsspitzen, speziellen Projekten sowie als Vertretung für den aktiven Soldaten, wenn dieser/diese sich im Auslandseinsatz befindet, etc.

5. Frage: Werden auch **Freiwillig Wehrdienst Leistende** grundbeordert?

Antwort: Freiwillig Wehrdienst Leistende werden ebenfalls grundbeordert. Ihre hohe fachliche Kompetenz und deren Erhalt ist wichtig für die Bundeswehr und die Reserve.

6. Frage: Ist die Grundbeorderung **verpflichtend**?

Antwort: Ja! Es ist eine amtsseitige Beorderung auch ohne das Einverständnis der Betroffenen/des Betroffenen. Das Engagement im Frieden ist jedoch freiwillig.

7. Frage: Wann endet die Grundbeorderung oder die Dienstleistungspflicht?

Antwort: Die Grundbeorderung **endet** spätestens **mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, dem Ende der Dienstleistungspflicht**. Darüber hinaus können sich aber alle Reservistinnen und Reservisten weiterhin freiwillig weiter beordern lassen und Reservistendienst leisten. Hier gilt unverändert die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die GBO wird amtsseitig verfügt und amtsseitig beendet. Seitens des Reservisten oder der Reservistin ist kein Widerruf erforderlich.

E

8. Frage: Besteht die Möglichkeit der „Entorderung“ von der Grundbeorderung?

Antwort: **Die Grundbeorderung dauert grundsätzlich 6 Jahre**, längstens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Weder ist es möglich, früher aus der Grundbeorderung entlassen zu werden, noch diese persönliche Verpflichtung durch eine Dritte/einen Dritten wahrnehmen zu lassen.

9. Frage: Wie findet im Idealfall der Wechsel von der aktiven Truppe in die Grundbeorderung statt?

Antwort: Ca. 6 Monate vor der Entlassung erfolgt eine Informationsveranstaltung am Standort und ein mit Beratungsprotokoll zu dokumentierendes Beratungsgespräch. Wenn Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) VI alle notwendigen Dokumente und Daten rechtzeitig vorliegen, erfolgt noch vor dem Dienstzeitende die Information über die geplante Beorderung.

10. Frage: Wer trifft die endgültige **Entscheidung über eine Einplanung zur Grundbeorderung**?

Antwort: Im Rahmen der Beorderungshoheit obliegt die endgültige Entscheidung über eine Einplanung dem BAPersBw. Die Beorderung selber führt das jeweils regional zuständige Karrierecenter der Bundeswehr durch und teilt dieses der Reservistin/dem Reservisten abschließend mit.

11. Frage: Kann der Grundbeorderung **widersprochen** werden?

Antwort: Ein Widerspruch ist nicht möglich. Das Engagement, einen Reservistendienst zu leisten, bleibt jedoch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles freiwillig.

12. Frage: Ist es im Rahmen der Grundbeorderung möglich, eine **Beorderung auf einem Dienstposten der Verstärkungsreserve und gleichzeitig auf einem Dienstposten der Personalreserve** vorzunehmen.

Antwort: Die Beorderung einer Reservistin oder eines Reservisten während der Grundbeorderung erfolgt mit Priorität auf einem Dienstposten der Verstärkungsreserve. Die gleichzeitige Beorderung auf einem Dienstposten der Personalreserve ist ein Einzelfall und nur im Ausnahmefall zulässig, wenn die zielgerichtete Personalentwicklung einer Reservistin oder eines Reservisten nur durch Heranziehungen in unterschiedlichen Beorderungsverwendungen umgesetzt werden könnte.

Die Entscheidung über diese „Doppelbeorderung“ trifft ausschließlich das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

13. Frage: Erfolgt im Falle eines Umzuges die **Zuweisung eines neuen Beorderungsdienstpostens**?

Antwort: Grundsätzlich bleibt die ursprüngliche Beorderung bestehen. Eine heimatnahe Umbeorderung ist eine individuelle Betrachtung, die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (Personalführer/Personalführerin) abgestimmt werden sollte. Zu beachten ist, dass ein Umzug nach § 77 Soldatengesetz im Rahmen der „Änderung von persönlichen Verhältnissen des Soldaten/der Soldatin“ gemeldet werden muss.

14. Frage: Was passiert mit einer/einem Grundbeordneten, deren/dessen **Beorderungstruppenteil aufgelöst** wird?

Antwort: Die Verantwortung, einen geeigneten anderen Beorderungstruppenteil bei gleichzeitigem Erhalt der erlangten Qualifikation und Fähigkeit zu identifizieren, obliegt dem zuständigen Organisationsbereich.

15. Frage: Was passiert, wenn eine Dienststelle über **keine V-Dienstposten** verfügt, in die die zu entlassenden Soldatinnen und Soldaten eingeplant werden könnten?

Antwort: Vorrangig ist in die Verstärkungsreserve zu beordern. Da in Teilen die Strukturen noch nicht geschaffen wurden, können die zu entlassenden Soldatinnen und Soldaten auch in die Personalreserve grundbeordert werden.

Beorderungstruppenteile können Umbeorderungen mit Blick auf die militärische Befähigung auch ohne Einverständnis der Reservistin bzw. des Reservisten veranlassen. BAPersBw VI hat die sogenannte „Beorderungshoheit“.

E

16. Frage: Wo werden „**Studienabbrecher**“ in der Grundbeorderung eingeordnet?

Antwort: Für jede ausscheidende Soldatin/jeden ausscheidenden Soldaten ist ein Dienstposten in der Verstärkungsreserve vorgesehen. Es werden alle vorhandenen Kompetenzen benötigt und es werden alle bereits im aktiven Dienst für die Wahrnehmung von Wach- und Sicherungsaufgaben ausgebildet. Diese Fähigkeit wird beispielsweise in der Territorialen Reserve benötigt. Sie ist in der Fläche der Bundesrepublik Deutschland vertreten, befindet sich gerade im Aufbau und kann die engagierten Angehörigen der Reserve zielgerichtet einplanen und einsetzen. Zum Schutz der Heimat verteidigen die Heimatschutzverbände der Territorialen Reserve u.a. die militärische kritische Infrastruktur des Landes.

Kurz: Die Beorderung wird grundsätzlich auf einem Dienstposten des entsprechenden Dienstgrades erfolgen. Gegebenenfalls sind weitere Ausbildungsplanungen zur Beorderung vorzunehmen.

17. Frage: **Wie viele Grundbeordnete** wird es geben?

Antwort: Bis zu 10.000 Beorderungen pro Jahr (abhängig von der Zahl der „Abgänger“) sollen es werden. Über sechs Jahre wird so schrittweise die personelle Einsatzbereitschaft der Reserve aufgebaut. Auf diese Weise sollen auch gute Voraussetzungen für ein Ausbilden und Inübnhalten der Reserve geschaffen werden.

Ziel ist, dass die Grundbeorderung nicht zu Lasten der bislang verfügbaren Stellen Reserve geht. Für das Jahr 2022 wurde die Erhöhung der Stellen Reserve um 500 auf insgesamt 5.000 gebilligt.

E

18. Frage: Wie erfolgt eine **Einplanung** für die Grundbeorderung?

Antwort: Eine Einplanung erfolgt grundsätzlich von Amtswegen und nach den Erfordernissen der Bedarfsträger, die ein eigenes strategisches Interesse haben, ihre Spezialistinnen/Spezialisten zu binden. Jedoch soll diese Beorderung in enger Abstimmung mit der zu entlassenden Soldatin bzw. mit dem Soldaten erfolgen. Daher fällt der Veranstaltung "Ausscheidender Soldatinnen und Soldaten" in den Dienststellen gerade in Bezug auf die zukünftige Grundbeorderung eine besondere Bedeutung zu. Hier gibt es, neben der Informationsveranstaltung allgemein und durch den eigenen Entlassungstruppenteil mit zusätzlicher Unterstützung durch die Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw) Dezernat Reservistenangelegenheiten die Möglichkeit der individuellen Beratung.

19. Frage: Welche **Altersgrenzen** gelten für **Berufssoldatinnen und Berufssoldaten**?

Antwort: Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die mit Erreichen der besonderen Altersgrenze bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres in den vorzeitigen Ruhestand gehen, werden bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres grundbeordert.

Ausscheidende Soldatinnen und Soldaten (Freiwillig Wehrdienst Leistende, Soldatinnen/Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen/-soldaten), die das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden nicht mehr grundbeordert, da sie nur noch weniger als 3 Jahre bis zum Ende der Dienstleistungspflicht haben. Sie können sich jedoch weiterhin bis zum 65. Lebensjahr freiwillig und wünschenswert in der Reserve engagieren.

Die 6-monatige Karenzzeit für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bis zum ersten Reservistendienst findet weiterhin Anwendung.

E

20. Frage: Welche **Folgen** hat die **Nichtunterzeichnung** der „**Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung**“?

Antwort: Eine Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung wird von ihnen im Zuge der Einplanung in die Grundbeorderung nicht unterzeichnet. Die Weigerung, eine Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung zu unterzeichnen, hat keinen Einfluss auf die amtsseitig verpflichtende Grundbeorderung, da sie lediglich über die Nutzung und Verarbeitung der Daten informiert werden.

Der Wehersatz wird im Rahmen § 77 Soldatengesetz Daten speichern. Jede ausscheidende Soldatin bzw. jeder ausscheidende Soldat ist gem. § 1 Reservistengesetz Reservistin bzw. Reservist. Die GBO dient der Vorbereitung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und somit auch der Bedarfsdeckung der Streitkräfte. Zurzeit werden keine datenschutzrechtlichen Bedenken einer Speicherung gesehen.

E

21. Frage: Auf welcher **Rechtsgrundlage** wird die GBO eingeführt?

Antwort: Es Bedarf für die GBO auch keiner eigenständigen normativen Grundlage. Die GBO verfolgt das Ziel, die personellen Grundlagen für einen zügigen Aufwuchs in einem möglichen Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall zu schaffen. Die der Personalbedarfsdeckung dienende Grundbeorderung ist kein Selbstzweck, sondern letztlich eine Vorbereitungsmaßnahme, um die zügige Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten zu gewährleisten. Die Grundlage für die GBO ist das in der „Strategie der Reserve“ zum Ausdruck gebrachte Prinzip der optimalen Bedarfsdeckung der Streitkräfte zur Erfüllung ihres Auftrages.

22. Frage: Was bedeutet die **Unabkömmlichkeitsstellung**?

Antwort: Eine Unabkömmlichkeitsverordnung berücksichtigt die Berufe, für die im Spannungs- und Verteidigungsfall eine Systemrelevanz (z.B. Polizei, Zoll, Ärzte etc.) besteht. Der Umstand einer möglichen Unabkömmlichkeitsstellung soll bereits bei der Grundbeorderung (bei Bekanntwerden z.B. im Beratungsprotokoll) berücksichtigt werden – einen Rechtsanspruch für eine Unabkömmlichkeitsstellung für die Dauer der Grundbeorderung gibt es jedoch nicht.

Es ergibt beispielsweise keinen Sinn, künftige Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf einen Dienstposten in der Verstärkungsreserve zu beordern. Sie würden im Spannungs- und Verteidigungsfall der Bundeswehr nicht zur Verfügung stehen. Allerdings ist eine bestätigende Meldung des entsprechenden späteren Dienstherrn die Grundlage für eine mögliche spätere „Entorderung“ und Verfügbarmachung des bereits besetzten DP (Mitwirkungspflicht der Soldatin/des Soldaten in der Meldung zur Änderung der persönlichen Verhältnisse im Rahmen der DLÜ).

Die grundlegende Weisung zur Unabkömmlichkeitsstellung des BMVg vom 10.09.2021 wurde an die Organisationsbereiche verteilt. Spätestens mit Veröffentlichung der 1. Änderung der Arbeitshilfe "GBO" für die Truppe wird voraussichtlich im November 2021 zu diesem Thema und der Frage der Antragstellung informiert.

Über den Antrag zur Unabkömmlichkeitsstellung entscheidet das zuständige KarrCBw.

23. Frage: Wo finde ich als noch aktive Soldatin oder aktiver Soldat mit Blick auf mein bevorstehendes Dienstzeitende **weitere Informationen zur Grundbeorderung**?

Antwort: In den Dienststellen ist die Arbeitshilfe für die Grundbeorderung des BMVg FüSK III 4 vorhanden. Dort findet man alles Wissenswerte über die Grundbeorderung. Sie können diese aber auch im Intranet der Bundeswehr herunterladen. Des Weiteren bietet bei Verfügbarkeit der Nutzung der Bw-IT im Intranet die GAIP VI unter der Nr. 101-05-00 mit den zur Verfügung gestellten Bezügen und Anlagen eine regelmäßig aktualisierte Information zum Verfahren „Grundbeorderung“. Disziplinarvorgesetzte, KpFw (Funktion truppengattungsübergreifend) sowie S1-/A1-/G1-Personal ist jederzeit auskunftsfähig.

24. Frage: Welche **Qualifikation** muss erfüllt sein, um grundbeordert zu werden?

Antwort: Qualifikationen von Soldatinnen und Soldaten spiegeln sich regelmäßig in den erworbenen TIV-ID (alt: ATB) wieder. Vorgaben (z.B. Überleitlisten) hierzu liegen in der Zuständigkeit der Organisationsbereiche, da diese für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft ihrer Soldatinnen und Soldaten die Verantwortung tragen und im Rahmen der Grundbeorderung die strategische Ausrichtung bestimmen.

25. Frage: Welche Auswirkungen hat die **Erhöhung ziviler Qualifikationen** (Studien- oder Berufsabschluss) auf die Grundbeorderung?

Antwort: Im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung obliegt den Angehörigen der Reserve unter anderem die Pflicht der Mitteilung des Erwerbs einer höheren Qualifikation gegenüber dem regional zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr. Einen Automatismus, auf Grundlage einer zwischenzeitlich erworbenen höheren Qualifikation (beispielsweise eines während des Berufsförderungsdienstes erworbenen Masterabschlusses) einen höheren Dienstgrad zu erhalten, gibt es nicht. Für die Übernahme in eine andere Laufbahn wird stets ein entsprechendes Antrags- oder Auswahlverfahren mit entsprechend ggf. zusätzlicher militärischer Qualifizierung notwendig sein.

26. Frage: Welche Möglichkeit besteht für **Förderung/Fort- und Weiterbildung** der Grundbeordneten?

Antwort: Wenn Grundbeordnete in ihrer Einheit oder Teileinheit zum Ausbilden und Inübunghalten Dienst leisten, ist auch die eine oder andere individuelle Fort- und Weiterbildung in Absprache mit dem Beordnungstruppenteil und dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nötig oder möglich. Eine darüber hinaus gehende Förderung/Fort- und Weiterbildung muss sich jedoch an dem speziellen Auftrag des wahrgenommenen Dienstpostens orientieren und bedarf einer Freiwilligkeitserklärung zur regelmäßigen Dienstleistung.

Für eine Beförderung zählt jede Dienstleistung in der Beordnungsverwendung. Beordnung und regelmäßige Dienstleistungen sind Voraussetzung für eine Beurteilung. BAPersBw VI fordert Beurteilungen bei Vorliegen der Voraussetzungen an.

E

27. Frage: Welchen Einfluss hat eine **Veränderung des Gesundheitszustandes** nach der Entlassung aus der Bundeswehr?

Antwort: Im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 SG obliegt den Angehörigen der Reserve unter anderem die Pflicht, die Veränderung des persönlichen Gesundheitszustandes gegenüber dem regional zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr anzuzeigen. Es erfolgt dann eine individuelle Bewertung der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die (Grund-)Beorderung.

E

28. Frage: An wen sind durch eine grundbeordnete Reservistin/einen grundbeordneten Reservisten **Änderungen von Personaldaten** (beispielsweise **Umzug, Heirat oder ähnliches**) zu melden?

Antwort: Im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung obliegt den Angehörigen der Reserve die Pflicht, die Veränderung der Personaldaten gegenüber dem regional zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr anzuzeigen.

Dies gilt nach § 77 SG auch bei Verlegen des Wohnsitzes ins Ausland im Anschluss an die aktive Dienstzeit.

E



29. Frage: Welche **Eingriffe in die persönlichen Freiheiten** haben der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Angehörige der Reserve hinzunehmen?

Antwort: Während der Dienstleistungsüberwachung haben die Dienstleistungspflichtigen sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt" (§77 Abs. 4 Nr. 6 Soldatengesetz). Der Dienstherr geht sogar weiter. Durch die Einführung eines neuen § 3a in das Reservistengesetz soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um für Reservistinnen und Reservisten, die beordert und für eine Dienstleistung bestimmt sind oder zu Reservistendiensten (mit oder ohne Beorderung) herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können. Die Änderung des Gesetzes ist bereits im parlamentarischen Verfahren und wird voraussichtlich zum 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

30. Frage: Wird der aktuelle **Arbeitgeber** für die Zeit der Heranziehung entschädigt?

Antwort: Wenn dem Arbeitgeber für die Heranziehung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters Kosten entstehen (beispielsweise temporäre Einstellung einer Ersatzkraft) können diese bei der Unterhaltssicherungsbehörde (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VII) beantragt werden.

Auf Antrag erstattet der Bund Arbeitgebern weitere Kosten anteilig, so zum Beispiel für eine fachlich gleichwertige Ersatzkraft. Weiteres regelt das Arbeitsplatzschutzgesetz.

Ziel ist, den Arbeitgeber für eine Freistellung in dem Sinne zu gewinnen, dass die im Reservistendienst erworbenen Qualifikationen auch einen Wert für Beschäftigte und Arbeitgeber haben.

Weitere Informationen für Arbeitgeber sind im Internet verfügbar unter:

<https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/die-reserve-der-bundeswehr/informationen-fuer-arbeitgeber>

31. Frage: Welche **Bezahlung** ist während der Grundbeorderung vorgesehen?

Antwort: Während der Grundbeorderung sind keine Zahlungen vorgesehen. Wenn aber eine grundbeordnete Reservistin oder ein grundbeordertes Reservist einen Reservistendienst leistet, dann werden Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gezahlt.

32. Frage: Erhalten Grundbeordnete einen Ausweis und mit diesem auch **Zugang zu militärischen Liegenschaften**?

Antwort: Beordnete und damit auch Grundbeordnete können den Ausweis Res erhalten. Die Gültigkeit des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, ist bis zu zehn Jahre befristet. Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig. **Innerhalb eines Wehrdienstverhältnisses** sind entsprechende Anträge bei der/dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu stellen. **Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses** sind entsprechende Anträge an das für den Wohnsitz der Reservistin/des Reservisten zuständige Landeskommmando zu richten.

33. Frage: Welche **Ausrüstung/Dienstbekleidung** ist für Grundbeordnete vorgesehen?

E

Antwort: Alle Soldatinnen und Soldaten, die ab dem 1. Oktober 2021 oder später im Rahmen der Grundbeorderung von Amts wegen beordert werden, sollen einen Teilsatz an Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen erhalten. Als erster Schritt soll diese persönliche Ausstattung während einer freiwilligen Heranziehung eine Anfangsbefähigung für die Ausbildung gewährleisten. Über mehrere Schritte und Jahre soll bis zum Jahr 2031 die Reserve entsprechend der aktiven Truppe mit modernster Bekleidung und persönlicher Ausrüstung ausgestattet werden.

Der Umfang des empfangenen Teilsatzes wird sich an dem truppengattungsspezifischen Bedarf orientieren. Bekleidung und persönliche Ausrüstung sind sorgsam für die Zeit der Grundbeorderung zu behandeln. Persönliche Bekleidungsgegenstände (Unterwäsche, Stiefel) müssen nicht zurückgegeben werden. Einzelne Ausrüstungsgegenstände (aktuell z.B. Helm, Nässeschutz, Zeltbahn etc.) werden bis zu ihrer vollständigen Verfügbarkeit im Einzelfall bei Ausbildung und Inübunghaltung ausgegeben.

E

Die Rückgabe der Ausrüstung erfolgt nach Aufforderung - persönlich in der Bekleidungskammer.

34. Frage: Warum kann man als aktive/er Beamtin/er nicht in einem Kurzverfahren in der Reserve aufgenommen werden?

Antwort: Die staatlichen und somit hoheitlichen Aufgaben von Beamtinnen/Beamten und Soldatinnen/Soldaten unterscheiden sich grundlegend. Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass Beamte und Beamtinnen auch konkrete Aufgaben im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall wahrnehmen. Personelle Ressourcen können und dürfen daher nicht doppelt verplant werden. Es wird daher keine militärische Ausbildung für Beamtinnen/Beamte von Amts wegen geben.

35. Frage: Wie wird bei kurzfristigen RDL verfahren, wenn bei Reservisten kein Abschluss der Sicherheitsüberprüfung (SÜ) vorliegt?

Antwort: Jede Reservistin und jeder Reservist ist vor Heranziehung zu überprüfen, wenn keine Sicherheitsüberprüfung vorliegt. Es wird eine Übergangsfrist von ca. 5 Jahren geben, in der Ausnahmen zugelassen werden können. Sicherheitsüberprüfungen können aus der aktiven Dienstzeit mit "herübergenommen" oder können langfristig eingeleitet werden.

E

Zukünftig wird es schwer werden, außerhalb von Einsätzen bei der Bewältigung von Katastrophen nach Art. 35 GG ohne SÜ noch herangezogen werden zu können.